

25. Genügt zur Zustellung des Beschlusses, durch den das Armenrecht für die Berufung nach Ablauf der Berufungsfrist bewilligt wird, die formlose Mitteilung an die arme Partei? Wann beginnt die Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand?

RPD. § 234 Abs. 1, § 329 Abs. 3.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 7. März 1935 i. S. Chem. B. (Bekl.)  
w. Ehefr. B. (kl.). IV B 19/35.

I. Landgericht Meise.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den

Gründen:

Die Ehe der Parteien ist durch Urteil des Landgerichts vom 12. April 1934 geschieden und der Beklagte für den schuldigen Teil erklärt worden. Das Urteil ist seinem Prozeßbevollmächtigten am 24. April 1934 ordnungsgemäß zugestellt worden. Die Berufungsfrist lief also mit dem 24. Mai 1934 ab. Auf ein von dem Beklagten persönlich gestelltes Armenrechtsgesuch vom 14. Mai 1934 hat das Oberlandesgericht dem Beklagten am 16. Juni 1934 das Armenrecht für die Berufungsinstanz bewilligt und ihm den Rechtsanwalt

Dr. Sch. als Armenanwalt beigeordnet. Da mittlerweile die Berufungsfrist abgelaufen war, ist in dem Beschluß vom 16. Juni 1934 gesagt: „Es kommt ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Berufungsfrist in Frage“. Am 6. Juli 1934 hat Rechtsanwalt Dr. Sch. für den Beklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Berufungsfrist beantragt und gleichzeitig ordnungsgemäß Berufung eingelegt. Er hat ein Empfangsbekenntnis zu den Akten gebracht, in dem er unter dem 23. Juni 1934 durch seine Unterschrift bescheinigt hat, daß er am gleichen Tage eine Ausfertigung des Beschlusses vom 16. Juni 1934 ausgehändigt erhalten habe. Das Oberlandesgericht hat durch Beschluß vom 31. Januar 1935 unter Zurückweisung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Verschümmung der Berufungsfrist die Berufung des Beklagten gegen das landgerichtliche Urteil als unzulässig verworfen und die sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluß für zulässig erklärt. Von diesem Rechtsmittel hat der Beklagte Gebrauch gemacht. Seine Beschwerde ist für begründet zu erachten.

Das Oberlandesgericht hält einen Wiedereinsetzungsgrund für gegeben. Es betrachtet die beim Landgericht am 14. Mai 1934 eingegangene persönliche Eingabe des rechtsunkundigen Beklagten als Armenrechtsgesuch für den zweiten Rechtszug und meint, das Landgericht hätte diese Eingabe umgehend mit den Akten an das Oberlandesgericht in Breslau weiterleiten müssen. Der Beklagte habe darauf rechnen dürfen, daß sein Schreiben seinem Sinne gemäß verstanden und das Erforderliche im ordnungsmäßigen Geschäftsgange veranlaßt werden würde. Da die Eingabe zehn Tage vor Ablauf der Berufungsfrist beim Landgericht eingegangen sei, habe sich der Beklagte auch darauf verlassen dürfen, daß die sachliche Entscheidung noch vor Fristablauf ergehen werde. Wenn dies nicht geschehen sei, so liege darin für den Beklagten ein unabwendbarer Zufall, der die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Fristverschümmung rechtfertigen würde. Dieser Auffassung des Oberlandesgerichts ist lediglich beizupflichten. Gleichwohl ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt worden, weil die Frist des § 234 Abs. 1 ZPO. versäumt worden sei. Diese Annahme beruht auf der Feststellung, daß Rechtsanwalt Dr. Sch. die Ausfertigung des Beschlusses vom 16. Juni 1934 nicht erst am 23. Juni 1934, wie

er in dem Empfangsbekennnis bescheinigt habe, sondern schon am 20. Juni 1934 ausgehändigt erhalten habe.

Es braucht hierzu nicht Stellung genommen zu werden, weil die Frist des § 234 Abs. 1 ZPO. unabhängig davon, wann Rechtsanwalt Dr. Sch. die Beschlüßausfertigung empfangen hat, nicht veräußt ist, sondern bisher noch nicht zu laufen begonnen hat. Das Hindernis, daß der rechtzeitigen Einlegung der Berufung und — nach Veräußung der Berufungsfrist — einem Wiedereinsetzungsantrage im Wege stand, war die Anwaltslosigkeit des Beklagten. Der Beschlüß vom 16. Juni 1934, mittels dessen diese Anwaltslosigkeit beseitigt werden sollte, war ein nicht zu verkündender Beschlüß. Er war daher nach § 329 Abs. 3 Satz 1 ZPO. den Parteien von Amts wegen zuzustellen. Nach Satz 2 genügt jedoch — von anderen hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmefällen abgesehen — formlose Mitteilung, wenn durch die Entscheidung keine Frist in Lauf gesetzt wird. Dem Beklagten ist der Beschlüß nicht zugestellt worden. Denn der Erledigungsvermerk der Geschäftsstelle auf dem Beschlusse ergibt, daß ihm eine Ausfertigung formlos zugänglich gemacht werden sollte und daß diese formlose Mitteilung unter dem 20. Juni 1934 erfolgt ist. War also eine Zustellung an den Beklagten erforderlich, so wäre der Beschlüß, da diese Zustellung nicht erfolgt ist, als nicht erlassen zu betrachten. Diesem Mangel würde die Zustellung an Rechtsanwalt Dr. Sch. deshalb nicht abhelfen, weil die Zustellung an ihn nicht gegen den Beklagten wirkte, denn Dr. Sch. war durch die bloße Beordnung noch nicht Prozeßbevollmächtigter des Beklagten geworden (RGZ. Bd. 135 S. 304). Es kommt daher entscheidend darauf an, ob es einer Zustellung an den Beklagten deshalb bedurfte, weil durch die Entscheidung die Frist des § 234 Abs. 1 ZPO. in Lauf gesetzt wurde. Das hat der VII. Zivilsenat des Reichsgerichts in der angeführten Entscheidung unter Anwendung des § 329 Abs. 3 ZPO. alter Fassung bejaht. Dort lag die Sache so, daß dem Berufungskläger nach Ablauf der Berufungsfrist das Armenrecht bewilligt wurde, und zwar auf einen nachgereichten Antrag auch für den Wiedereinsetzungsantrag. Dazu wurde ausgeführt, daß die Übersendung einer einfachen Beschlüßabschrift an den Beklagten die Zustellung schon deshalb nicht ersetzen könne, weil mit der Zustellung die Frist des § 234 Abs. 1 eröffnet werde. Hier ist gleichfalls das Armenrecht nach Ablauf der Berufungsfrist bewilligt worden, ohne daß es auch

für einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erbeten und für einen solchen Antrag ausdrücklich bewilligt worden wäre. Das macht jedoch keinen Unterschied. Eine Bewilligung des Armenrechts, die in Kenntnis dessen erfolgt, daß die Berufungsfrist schon abgelaufen ist, erstreckt sich auf alle Verfahrenshandlungen, die in der Berufungsinstanz notwendig sind, um der Berufung zum Erfolg zu verhelfen, also auch auf einen noch zu stellenden Wiedereinsetzungsantrag gegen den Ablauf der Berufungsfrist. Dem ist noch dadurch besonders Rechnung getragen worden, daß in dem Beschluß auf die Notwendigkeit eines solchen Antrags hingewiesen worden ist. Da die zweiwöchige Frist des § 234 Abs. 1 ZPO. mit dem Tage beginnt, an dem das Hindernis gehoben ist, so bedurfte es der Zustellung des die Beiordnung des Rechtsanwalts Dr. Sch. aussprechenden Beschlusses an den Beklagten, weil durch sie das Hindernis, das einem Wiedereinsetzungsantrag und der gleichzeitigen Nachholung der Berufungseinlegung im Wege stand, beseitigt und damit die Frist des § 234 Abs. 1 ZPO. eröffnet wurde.

Hiernach war der angefochtene Beschluß aufzuheben.